Kleingärtnerverein Karlsdorf e. V.
Am Baumgarten, 76689 Karlsdorf-Neuthard

Satzung
Kleingärtnerverein Karlsdorf 1946 e.V.

Stand: 12.04.2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kleingärtnerverein Karlsdorf e.V." Er hat seinen Sitz in 76689 Karlsdorf-Neuthard, Am Baumgarten, seinen Gerichtsstand in 76646 Bruchsal. Er ist Mitglied im Verband der Kleingärtner Baden- Württemberg e.V. 76139 Karlsruhe und in das Vereinsregister beim Amtsgericht/Registergericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt den Zusammenschluss aller Eigenheimer und Kleingärtner in Karlsdorf. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Dinge verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unter Wahrung konfessioneller und parteipolitischer Neutralität stellt sich der Verein die Aufgaben:

a) den vom Landesverband propagierten Kleingartengedanken zu fördern,
b) in Zusammenarbeit mit den Behörden Kleingartenanlagen neu zu schaffen und bestehende zu unterhalten,
c) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu geben,
d) durch Beratung, Fachvorträge und fachliche Schulung das Wissen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu vertiefen und damit den Nutz- und Schauwert bewirtschafteter Flächen sinnvoll zu steigern,
e) die geschaffenen Grünflächen, Kinderspielplatz und andere öffentliche Einrichtungen instand-zuhalten,
f) für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzutreten.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand
c) die Ausschussleiter und deren Beisitzer

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Der Zuständigkeit der Generalversammlung unterliegen die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben

- die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes,
- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- die Wahl des Gesamtvorstandes,
- die Erteilung der Richtlinien für das Geschäftsjahr,
- die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entscheidung über jede Satzungsänderung,
- die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.

Die Einberufung zu einer Generalversammlung hat mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Bekanntmachungsart unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge, die noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen drei Tage vor der Generalversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder der Ausschüsse einberufen, sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.

Mitgliederversammlungen dienen der Gestaltung des Vereinslebens, Pflege der Kameradschaft und der fachlichen Schulung. Die Einberufung kann schriftlich, durch Anschlag oder durch die örtliche Bekanntmachungsart erfolgen. Dasselbe gilt für die Ausschussversammlungen wie z.B. Frauengruppenversammlung, Gartenpächterversammlung usw.

Die Gesamtvorstandschaft besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand.

Ihm gehören an:

- der 1. Vorsitzender,
- bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, die jeweils ein Aufgabengebiet betreuen, (näheres regelt die Geschäftsordnung der Gesamtvorstandschaft)
- der Schriftführer,
- der Hauptkassierer
- der Gartenobmann

2. dem erweiterten Vorstand.

Dieser besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem stellvertretenden Kassier - wenn vorhanden
- der Frauengruppenleiterin - wenn vorhanden
- dem stellv. Gartenobmann
- dem Gerätewart,
- dem Datenschutzbeauftragten (sobald mehr als 10 Verwaltungsmitglieder Zugang zu personenbezogenen Daten haben)
- dem Fachberater sowie sämtliche Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und die zweiten Vorsitzenden. Diesen Positionen können Aufgabengebiete zugeordnet sein und jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis dürfen die zweiten Vorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist;
- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung ist Aufgabe des Hauptvorstandes.

Rechte des geschäftsführenden Vorstandes sind:
Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem Gesamtvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen: er kann aber nach der Vorlage, sofern ein Beschluss gefasst wurde, nicht mehr selbst entscheiden.

Die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft und die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung rollierend gewählt. Jedes Mitglied der Vorstandschaft wird für 2 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird in der darauffolgenden Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt. Dessen Amtszeit läuft bis zur nächsten regulären Wahl der Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

In den ungeraden Kalenderjahren werden nachfolgende Vorstandsmitglieder gewählt:

- 1. Vorsitzender
- Schriftführer
- Stellvertretender Kassenwart
- Gartenobmann
- Beisitzer
- ein Kassenprüfer

In den geraden Kalenderjahren werden nachfolgende Vorstandsmitglieder gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Stellvertretender Gartenobmann
- Beisitzer
- Gerätewart
- ein Kassenprüfer

Jedes Mitglied der Gesamtvorstandschaft kann durch Beschluss einer Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden, die einen Garten bewirtschaftet (aktive Mitglieder) oder den Zweck und die Aufgabe des Vereins fördert (passive Mitglieder).
Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern (=aktuelle Gartenpächter) und passiven Mitgliedern (alle anderen Mitglieder des Vereins, ohne einen gepachteten Kleingarten).
Die Mitgliedschaft bei aktiven Mitgliedern kann personenbezogen oder familien-/partnerbezogen sein.

Bei einer personenbezogenen Mitgliedschaft ist nur die im Unterpachtvertrag genannte Person Mitglied im Verein. Ein automatischer Übergang dieser Mitgliedschaft (z.B. im Todesfall) auf Angehörige ist nicht möglich. Möchte eine Ehe-/Lebenspartner die Mitgliedschaft fortsetzen ist ein neuer Mitgliedsantrag zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt neu.

Bei der familien-/partnerbezogenen Mitgliedschaft sind beide in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft lebenden Personen Mitglieder im Verein und bleiben es bis auf Widerruf.
Der Mitgliedsbeitrag für eine personenbezogene und einer familien-/partnerbezogenen Mitgliedschaft ist identisch.
Die Meldungen der Mitglieder an übergeordnete Verbandsstrukturen regelt die Geschäftsordnung der Vorstandschaft

Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen, die Entscheidung obliegt dem Gesamtvorstand. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben, sie bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über einen Antragsteller. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises, der Beitragsquittung und der Satzung; Gartenpächter erhalten außerdem die Gartenordnung sowie den Unterpachtvertrag. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austrittaus dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung vier Wochen vor Quartalsende erfolgen; die Aufgabe eines Kleingartens muss schriftlich 12 Wochen vor Martini (11.11.) angekündigt werden.

Spätestens bis zum dritten Werktag im August. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein; im Falle der Kündigung eines, Kleingartens regeln sich die Ansprüche hieraus, aus der vom Landesverband speziell für solche Fälle herausgebrachten Broschüre.
Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung die fälligen Beiträge nicht bezahlt, wegen grober und/oder böswilliger Verstöße gegen die Vereinsbestrebungen, die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag, nach unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in einer Gartenanlage, auch wenn eine Strafanzeige nicht erfolgt.
Bei einer Ausschließung hat das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen das Recht, Widerspruch zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist, wenn kein Widerspruch erfolgt ist, ist der Ausschluss bzw. die Kündigung rechtswirksam. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig und rechtswirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden, sofern es das Wahlalter erreicht hat.
Die Mitglieder sind berechtigt an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Gesamtvorstand und die Generalversammlung Anträge zu richten und Hilfseinrichtungen des Vereins und des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, die Satzungen des Vereins und des Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten
Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an Sitzungen der Verwaltung beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Frauenarbeit im Verein
Die Frauengruppe soll allen Frauen des Vereins (als Mitglied oder als Ehefrau eines Mitglieds) aktive Mitarbeit ermöglichen und bereit sein, sich im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben für die Wahrung fraulicher Belange und die Interessen der Familie einzusetzen. Die Leiterin der Frauengruppe wird von der Frauengruppe gewählt. Sie ist Mitglied des Gesamtvorstandes gemäß § 3 der Satzung.

§ 7 Kassenprüfer
Sie werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Die Kassenprüfer haben unvermutet und ohne vorherige Ankündigung und jeweils vor der ordentlichen Generalversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind verpflichtet dem Vorstand und jeder Generalversammlung über ihre Tätigkeit die Prüfungsergebnisse zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen, die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Kassenprüfer haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Diskretion gegen jedermann zu wahren.

§ 8 Rechnungswesen
Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1.1. bis 31.12. des laufenden Jahres. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlages die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen. Mitgliedern, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten. Den Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft steht bei auswärtigen, im Interesse des Vereins liegenden Geschäften voller Ersatz der Auslagen zu.
Niemand darf jedoch durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Kassierer ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen; dieser muss in einer

Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Kassierer kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung erteilt wird, wenn nicht ein betreffender Vorstandsbeschluss darüber vorliegt.

§ 9 Mitgliedsbeitrag
Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 10 Ehrungen für Vereinsmitglieder
Der Verein beschließt für die Ehrung von Mitgliedern für besondere Dienste, die Ernennung von Ehrenvorstand, Ehrenmitgliedern und die Würdigung von persönlichen Festtagen von Vereinsmitgliedern eine Ehrenordnung.
Die Ehrenordnung ist von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Bis dahin entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
Eine Ehrung und die daraus resultierenden Zuwendungen können erst nach mindestens drei Jahren Mitgliedschaft (zahlendes Mitglied) ausgesprochen bzw. übergeben werden.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen
Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse der Gesamtvorstandschaft erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung. Bei Generalversammlungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn die Satzung geändert werden soll.

§ 12 Protokollführung
Über, jede Generalversammlung sowie über sämtliche Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Alle Anträge, die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, sind in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V., Schwetzinger Str. 119, 76139 Karlsruhe und darf nur für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens verwendet werden. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt, Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Vereins oder seine Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, dem Landesverband mitzuteilen.

§ 14 Datenschutz im Verein
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten sobald mehr als 10 Verwaltungsmitglieder Zugriff auf personenbezogene Daten haben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 12. April 2019 beraten und Einstimmig angenommen.

Sie tritt gemäß §71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen, wenn sie vom Registergericht/Amtsgericht gefordert werden. Der Eintrag in das Vereinsregister wurde im April 2019 vorgenommen.

gez.

.....

1.Vorsitzender